



Orientierung zur Hilflosenentschädigung

- **Leicht** Hilfe trotz Abgabe von Hilfsmittel bei 2 oder 3 alltäglichen Lebensverrichtungen, lebenspraktischer Begleitung oder dauernder Überwachung.
(Stufe leicht ist nur im IV-Alter und im AHV-Alter zu Hause möglich)
- **Mittel** Hilfe trotz Abgabe von Hilfsmittel bei 4 oder 5 alltäglichen Lebensverrichtungen oder Hilfe bei mindestens 2 Lebensverrichtungen und lebenspraktischer Begleitung oder dauernder Überwachung.
- **Schwer** Hilfe trotz Abgabe von Hilfsmittel bei allen 6 alltäglichen Lebensverrichtungen und dauernder Pflege oder zusätzlich dauernde Überwachung.



Hinweis

- Es muss regelmässige (täglich oder üblicherweise) und erhebliche Hilfe seit mindestens einem Jahr (Wartejahr) notwendig sein.
- Zu frühe Anmeldungen können nicht geprüft werden und bewirken lediglich eine unnötige Arbeitsbelastung.
- Bei Revisionen muss die Verschlechterung 3 Mt. andauern und weiterbestehen
- Als Mindestanforderungen gilt die regelmässige Dritthilfe in 2 Bereichen



Vorlage als Hilfe zum Ausfüllen

Bei „**genaue Beschreibung**“ sollen knappe, präzise und auf die Behinderung zutreffende Angaben formuliert werden.

Bei „**Seit wann**“ ist es wichtig, **Monat** und **Jahr** anzugeben. Wenn der Zeitpunkt nicht ganz genau eruiert werden kann, weil die Hilfe schleichend begann, sind nach Rücksprache mit Arzt, Angehörige etc. nachvollziehbare Annahmen zu treffen, ab wann die Hilfe regelmässig (täglich oder üblicher Weise) erforderlich war.

Die Dritthilfe muss **regelmässig d.h.** (täglich oder üblicherweise) und **erheblich** sein sowie mindestens **ein Jahr** (Wartejahr) andauern.

4.1.1 An-/Auskleiden



- **Direkte Hilfe** wegen allgemeiner Schwäche, Bewegungseinschränkung, Lähmung, Blockierung (z.B. bei Parkinson), Deformationen.
- **Indirekte Hilfe** Anleitung und Kontrolle wegen; Verwirrtheit, geistigem Abbau, schwere psychische Krankheit, fortgeschrittener Demenz, Kleider bereitlegen, zum Kleiderwechsel auffordern usw.

4.1.2 Aufstehen/Absitzen/Abliegen



- **Direkte Hilfe** bei Kraftverlust, fehlendem Gleichgewicht, allgemeiner Bewegungseinschränkung, Koordinationsstörungen und dadurch fehlendem Funktionieren.
- **Indirekte Hilfe** Aufforderung mit Kontrolle bei geistigem Abbau, schwerer psychischer Krankheit usw.



4.1.3 Essen

- **Direkte Hilfe Nahrung ans Bett bringen;** wenn regelmässig wegen der Behinderung eine Mahlzeit im Bett eingenommen werden muss; nicht rationeller Art.
Nahrung zerkleinern; wegen Kraftverlust in den Händen oder starken Deformationen, Zittern, Koordinationsstörungen etc.
Nahrung zum Munde führen; allg. Schwäche, Zittern, fehlende Koordination usw.
Spezielle Nahrung; ist nicht Diät, sondern püriert oder Sondennahrung.
- **Indirekte Hilfe** auffordern zum Essen oder Trinken, direkt daneben sitzen oder anleiten.



4.1.4 Körperpflege

- **Direkte Hilfe beim Waschen;** aktive Hilfe beim Waschen von Gesicht, Intimbereich und Zähne putzen.
Kämmen; wenn jemand die Arme nicht mehr hochstrecken kann usw.
Rasieren; Bei Zittern, Schwäche, Lähmung usw.
Baden/Duschen; aktive Hilfe beim Ein- und Aussteigen u. beim Baden oder Duschen.
- **Indirekte Hilfe:** Wenn ein Patient verwirrt ist oder die Motivation verloren hat und nichts mehr machen würde.



4.1.5 Notdurft

- **Direkte Hilfe Ordnen der Kleider und absitzen bzw. aufstehen;** Kann z.B. nicht mehr frei stehen, hat keine Kraft in den Beinen / Händen, weiss nicht mehr wie usw.
Reinigung; Körperreinigung durch Dritte nach jedem WC-Gang
Unübliche Art; Einläufe, Einlagenwechsel durch Dritte
- **Indirekte Hilfe** wenn in diesem Bereich Anleitung, Aufforderung oder Kontrolle nötig ist (fehlender Bezug zum Körper).



4.1.6 Fortbewegung / Pflege gesellschaftlicher Kontakte

- **Direkte Hilfe In der Wohnung;** Führung wegen Schwäche, Gehunfähigkeit oder starker Gehbehinderung mit Sturzgefahr, Ungleichgewicht oder Bettlägerigkeit.
➤ Dritthilfe ist trotz Hilfsmittel erforderlich.

Im Freien; Nur mit Rollstuhl und Begleitperson möglich, Führung, Desorientiertheit, Unselbständigkeit wegen geistiger Behinderung - Dritthilfe ist trotz Hilfsmittel notwendig.

Pflege gesellschaftliche Kontakte; alltägliche zwischenmenschliche Beziehungen, Kommunizieren, Lesen, Schreiben, Telefon, Fernsehen usw. – es besteht die Gefahr einer Isolation von der Aussenwelt.

- **Wer leistet die Hilfe:** Angehörige, Nachbarn, Spitex, Pflegepersonal usw.
-



4.2 Bedarf der/ die Versicherte dauernden medizinischer Pflege

- Hier nur zusätzliche Pflegemassnahmen wie: Medikamente verabreichen, Stützstrümpfe, Verbandswechsel, Einreiben, Wundbehandlungen, Spritzen, Dekubitusprophylaxen, usw.



4.3 Überwachung.

- Hier muss bei fehlender Überwachung eine **Selbst-** oder **Fremdgefährdung** gegeben sein. Lediglich Betreuungsgespräche können nicht berücksichtigt werden. Die Sturzgefahr muss in Pkt. 4.1.6 berücksichtigt werden. Eine **kollektive** Beaufsichtigung in Spitälern und Heimen gilt nicht als Überwachung im Sinne der AHV / IV-Bestimmungen!

Gültigkeit der Anmeldung

Eine rechtskräftige Anmeldung ist durch die versicherte Person selbst oder durch deren gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Heime und Spitäler sind ohne Vollmacht nicht unterschriftsberechtigt.



Anmeldeformulare

Anmeldeformulare und **Vollmachten** können auf jeder AHV oder IV-Stelle sowie auf den Zweigstellen der Gemeinden angefordert, oder im Internet herunter geladen werden.

Internetseite: **www.sva-bl.ch**